

**Hochschulanzeiger
Nr. 204/2024 vom 20. Juni 2024**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digital Reality an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 20. Februar 2020 zuletzt geändert am 26. August 2021**
- S. 5 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 13 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 23 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 30 Ordnung zur Aufhebung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 31 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University Applied Sciences) vom 6. Juni 2019**

- S. 32** Berichtigung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 2. Mai 2024
- S. 33** Berichtigung der „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 2. Mai 2024

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Digital Reality
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 20. Februar 2020
zuletzt geändert am 26. August 2021**

Vom 29. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Mai 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 24. April 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 17. April 2024 gemäß §14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digital Reality der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 20. Februar 2020 zuletzt geändert am 26. August 2021“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digital Reality an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 20. Februar 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 149/2020, S. 35), zuletzt geändert am 26. August 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 174/2021, S. 3), wird wie folgt geändert:

Die Modultabelle im Anhang zur Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Die sechste Spalte („Gr“) wird in allen Zeilen gelöscht.

2. Die Zeilen M5, M8 der Modultabelle im Anhang werden wie folgt neu gefasst:

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	SWS	PA	PF	CP	Gew
M5	Visual Effects	1	Visual Effects	semU	2	PL	PP, Pj, H	5	1
		1	Labor	Lab	1	PVL	LA, Pj		
M8	Physical Computing	2	Physical Computing	semU	2	PL	K, PP, M	5	1
		2	Labor	Lab	1	PVL	LA, Pj		

3. Die Liste der Abkürzungen wird unter PF = Prüfungsformen um „PP = Portfolio-Prüfung“ ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29. Mai 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 5. Juni 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juni 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 23. Mai 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Verfahrenstechnik vom 15. Mai 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)
- § 4 Praxismodul und Exkursionen (§§ 6, 10 APSO-INGI)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
- § 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
- § 7 Lehrveranstaltungsarten (§ 10 APSO-INGI)
- § 8 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
- § 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
- § 11 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Modultabelle

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik (B.Sc.) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

(1) Verfahrenstechnik ist eine interdisziplinäre Ingenieurwissenschaft, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen, ressourcenschonenden und energieeffizienten Produkten und Anlagen befasst. Verfahrenstechnische Prozesse kommen in fast allen Bereichen unseres Lebens vor. Klima- und Umweltschutz sind ohne die Verfahrenstechnik nicht möglich. Das Anwendungsspektrum ist immens und reicht von der Wasserstoffherstellung, der Herstellung synthetischer Kraftstoffe über die Abwasserreinigung, das Recycling, bis hin zur Herstellung von Lebensmitteln, Kosmetika oder Arzneimitteln. Das übergeordnete Ziel des siebensemestrigen Studiengangs Verfahrenstechnik ist es, die Studierenden zu einem frühen Einstieg in das Berufsfeld der Verfahrenstechnik oder zu einem wissenschaftlich vertiefenden Studium zu befähigen. Breites Grundlagenwissen aus den Bereichen der Naturwissenschaften und der Ingenieurtechnik sowie anwendungsorientierte und wissenschaftliche Methoden befähigen die Studierenden zur selbständigen Bearbeitung von Aufgabenstellungen sowie zur Entwicklung von Lösungen in den verschiedenen Bereichen der Verfahrenstechnik. Hierbei sind die Studierenden in der Lage, die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt und das Klima, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz, zu reflektieren. Gleichzeitig werden sie im Rahmen des Studiums befähigt, komplexe Problemstellungen interdisziplinär in Projekten zu bearbeiten und zu lösen. Im Rahmen des Studiums ist die Wahl eines Studienschwerpunktes vorgesehen, der den Studierenden eine Möglichkeit zur Profilierung in verfahrenstechnisch typischen Arbeitsfeldern gibt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Bachelorstudium umfasst 210 Leistungspunkte (Credit Points CP gemäß ECTS). Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre beziehungsweise sieben Semester. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient dem Erwerb allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Module des ersten Studienjahres.
2. Das Fachstudium dient dem Erwerb studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Module des zweiten Studienjahres.
3. Das Vertiefungsstudium dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, das Praxismodul und die Bachelorarbeit, die ab dem dritten Studienjahr verfasst wird.

§ 4 Praxismodul, Exkursionen (§§ 6, 10 APSO-INGI)

(1) Das Praxismodul besteht aus einer in das Studium integrierten von der Hochschule geregelter und betreuten Praxisphase mit einem Umfang von 14 Wochen und Exkursionen. Die Studierenden

erhalten damit Gelegenheit, die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Problemstellungen der Praxis anzuwenden und soziale, technische und organisatorische Zusammenhänge in beruflichen Handlungsfeldern kennen zu lernen. Die Studierenden müssen an mindestens fünf Exkursionen teilnehmen. Das Praxismodul wird durch ein Seminar „Abtestatblock Praxisphase“ begleitet.

(2) Voraussetzung für die Praxisphase sind erfolgreich absolvierte 100 CP.

(3) Die Einzelheiten des Praxismoduls (Praxisphase und Exkursionen), insbesondere inhaltliche und qualitative Anforderungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Ableistung, werden in Richtlinien geregelt.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

(1) Zusätzlich zu § 7 APSO-INGI sind Studierende des vierten Fachsemesters verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. In dieser Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Durchführung des Praxismoduls und die Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(2) Studierende, die am Ende des ersten Fachsemesters weniger als 18 CP erbracht haben, sind zu einer individuellen Studienfachberatung verpflichtet.

§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 29 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxismodul, sowie den Modulen zum Studienschwerpunkt und den Wahlpflichtmodulen. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau (Module und Lehrveranstaltungen) ergeben sich aus der Modultabelle im Anhang. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Curriculum des Studiengangs ist in der Modultabelle im Anhang aufgeführt. Voraussetzungen für die Belegung von Modulen sind in der Tabelle im Anhang (Spalte 8) aufgeführt. Zur Belegung der entsprechenden Module ist das Bestehen der genannten Module Voraussetzung. Empfehlungen zu den Modulbelegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) In den Modulen 6, 22 und 26 wählen die Studierenden jeweils ein Modul oder Veranstaltungen im Gesamtumfang der in der Modultabelle im Anhang aufgeführten CP aus einem wechselnden Angebot, das vom Departmentsrat beschlossen und auf der Internetseite des Departments bekanntgegeben wird.

(4) Die Studierenden haben die Wahl zwischen drei Studienschwerpunkten gemäß der Modultabelle im Anhang. Es ist entweder die Modulkombination aus den Modulen 27a und 27b, die Modulkombination aus den Modulen 27a und 27c oder die Modulkombination aus den Modulen 27d, 27e und 27f zu wählen.

(5) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module oder Lehrveranstaltungen jährlich jeweils auch auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten kenntlich gemacht

§ 7 Lehrveranstaltungsarten (§10 APSO-INGI)

Neben den in § 10 der APSO-INGI definierten Lehrveranstaltungsarten wird zusätzlich als weitere Lehrveranstaltungsart festgelegt:

Projektseminar (PS)

Das Projektseminar ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht mit einer übergeordneten Zielsetzung. Die Studierenden gestalten in Kleingruppen Ihre Projektanteile überwiegend eigenverantwortlich unter fachlicher Anleitung und Moderation der Lehrenden. Die einzelnen Projektanteile der Kleingruppen lassen sich übergreifend zu einem Gesamtprojekt zusammenschließen.

§ 8 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)

Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

§ 9 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des ersten und zweiten Studienjahres bestanden und das Praxismodul abgeleistet wurde.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)

(1) In der Modultabelle im Anhang sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtung dargestellt.

(2) Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Modultabelle (Spalte Nr. 11 „Gesamtnotenanteil in %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten.

§ 11 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Das Prüfungsanmeldeverfahren und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb einer gegebenen Frist wieder abgemeldet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg

University of Applied Sciences) vom 21. Januar 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 162/2021, S. 51), zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 177/2021, S. 20), wird zum Ende des Sommersemesters 2030 aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

Hamburg, den 5. Juni 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang : Modultabelle

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	Semester	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung bestandene Module	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamnotenanteil in %
1	Mathematik 1	1	6	4	Mathematik 1	SeU	-	PL	K (M,PP)	2,4
2	Technische Mechanik 1	1	6	4	Technische Mechanik 1	SeU	-	PL	K (M,PP)	2,4
3	Allgemeine und Anorganische Chemie	1	6	4	Allgemeine und Anorganische Chemie	SeU	-	PL	K (H,M)	2,4
4	Werkstofftechnik	1	6	4	Werkstofftechnik	SeU	-	PL	K (H,M)	2,4
5	Green Technologies	1, 2	6	2	Green Technologies	SeU	-	SL	PP (M,R)	0,0
				2	Labor angewandte Verfahrenstechnik	Prak	-	SL	LA	
6	Allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	1, 2	6	2	Wahlpflichtfach gem. veröffentlichter Liste	SeU/S /Prak	-	SL	H,K,M, PP,FS, R	0,0
				2	Wahlpflichtfach gem. veröffentlichter Liste	SeU/S /Prak	-	SL	H,K,M, PP,FS, R	
7	Mathematik 2	2	6	4	Mathematik 2	SeU	-	PL	K (M,PP)	2,4
8	Technische Mechanik 2	2	6	4	Technische Mechanik 2	SeU	-	PL	K (M,PP)	2,4
9	Organische Chemie	2	6	2	Organische Chemie	SeU	-	PL	K (H,M)	1,2
				2	Chemie Praktikum	Prak	-	SL	LA	
10	Thermodynamik	2	6	4	Thermodynamik	SeU	-	PL	K (H,M)	2,4
11	Informatik	3	6	2	Informatik	SeU	-	PL	PP (M)	4,8
				2	Informatik Praktikum	Prak	-			
12	Elektrotechnik/Physik	3	6	2	Elektrotechnik Grundlagen	SeU	-	PL	K (M,PP)	4,8
				2	Physik 2	SeU	-	PL	K (M,PP)	
13	Strömungsmechanik	3	6	4	Strömungsmechanik	SeU	-	PL	K (M,PP)	4,8
14	Wärme- und Stoffübertragung	3	6	4	Wärme- und Stoffübertragung	SeU	-	PL	K (H,M)	4,8
15	Konstruktion	3	6	2	Konstruktion	SeU	2,4	PL	K (H,PP)	2,4
				2	CAD Praktikum	Prak	-	SL	KN (LA)	
16	Anlagentechnik und -planung	4	9	4	Anlagentechnik	S	-	PL	PP (K,R)	4,8
				2	3D-Anlagenplanung Praktikum	Prak	-	SL	KN (LA)	
17	Apparate und Maschinen	4	9	3	Apparatebau	SeU	2,4	PL	K (H,M)	7,2
				3	Pumpen- und Verdichteranlagen	S	-	PL	PP (K,R)	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	Semester	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung bestehende Module	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamnotenanteil in %
18	Mechanische Verfahrenstechnik 1	4	6	2	Mechanische Verfahrenstechnik 1	SeU	-	PL	K (H,M)	2,4
				2	Unit Operations Praktikum	Prak	-	SL	LA	
19	Thermische Verfahrenstechnik 1	4	6	4	Thermische Verfahrenstechnik 1	SeU	10	PL	K (H,M)	4,8
20	Mechanische Verfahrenstechnik 2	5	6	2	Mechanische Verfahrenstechnik 2	SeU	-	PL	K (H,M)	4,8
				2	Recycling	SeU	-			
21	Thermische Verfahrenstechnik 2	5	6	2	Thermische Verfahrenstechnik 2	SeU	10	PL	K (H,M)	2,4
				2	Erarbeitung verfahrenstechnische Prozesse Praktikum	Prak	11	SL	LA	
22	Allgemeinwissenschaftliches Modul	5	6	2	Wahlpflichtfach gem. veröffentlichter Liste	SeU/S /Prak	-	SL	H,K,M, PP,FS, R	0,0
				2	Verfahrenstechnisches Projektmanagement	S	-	SL	PP (K,R)	
23	Prozessautomatisierung	5	9	4	Prozessautomatisierung	SeU	-	PL	K (PP,M)	4,8
		6		2	MSR-Technik Praktikum	Prak	12	SL	LA	
24	Chemische Verfahrenstechnik 1	5	6	4	Chemische Verfahrenstechnik 1	SeU	3,9	PL	K (H,M)	4,8
25	Chemische Verfahrenstechnik 2	6	6	2	Chemische Verfahrenstechnik 2	SeU	3,9	PL	K (H,M)	4,8
				2	Wasserstofftechnologie	SeU	-			
26	Technischer Wahlpflichtbereich	6	6	2	Wahlpflichtfach gem. veröffentlichter Liste	SeU/S /Prak	-	SL	H,K,M, PP,FS, R	0,0
				2	Wahlpflichtfach gem. veröffentlichter Liste	SeU/S /Prak	-	SL	H,K,M, PP,FS, R	
27	Studienschwerpunkt	6	15	6	angebotene Studienschwerpunkte gemäß nachfolgende Tabelle Studienschwerpunkte				0,0	
28	Praxismodul	7	18	-	Praxisphase (14 Wochen)	Prak	Gemäß § 4 (2)	SL	R	0,0
				1	Abtestatblock Praxisphase	S				
				-	Exkursionen	Ex				
29	Bachelorarbeit	7	12	-	Bachelorarbeit	-	Gemäß § 9	PL	BA	20,0
Summen			210							100,0

Studienschwerpunkte:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	Semester	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung bestandene Module	Prüfungsart	Prüfungsform	Gesamnotenanteil in %
Verfahrenstechnischer Anlagenbau										
27a	Regelungstechnik	6	6	4	Regelungstechnik	SeU	23	SL	K (PP, M)	0,0
27b	Projektierung verfahrenstechnischer Anlagen	6	9	6	Projektierung verfahrenstechnischer Anlagen	PS	-	SL	Pj (M)	0,0
Numerische Simulation und Prozessleittechnik										
27a	Regelungstechnik	6	6	4	Regelungstechnik	SeU	23	SL	K (PP, M)	0,0
27c	Numerische Simulation	6	9	3	Angewandte numerische Simulation	PS	13	SL	Pj (PP, ÜT)	0,0
		6		3	Simulation verfahrenstechnischer Prozesse	PS	10	SL	Pj (PP, ÜT)	0,0
Lebensmitteltechnik										
27d	Lebensmittelwarenkunde und -verfahrenstechnik	6	3	2	Lebensmittelwarenkunde und -verfahrenstechnik	V	-	SL	R, (K, PP)	0,0
27e	Lebensmittelchemie (mit Laborpraktikum)	6	6	3	Lebensmittelchemie	V	-	SL	K (M, PP)	0,0
				1	Lebensmittelchemie Laborpraktikum	Prak	3,9	SL	LA (LR, PP)	
27f	Qualitäts- und Risikomanagement	6	6	4	Qualitäts- und Risikomanagement	V	-	SL	K	0,0

Prüfungsart:

PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung

Lehrveranstaltungsart:

Prak Praktikum
S Seminar
SeU Seminaristischer Unterricht
PS Projektseminar
V Vorlesung

Prüfungsform:

H Hausarbeit
K Klausur
LA Laborabschluss
M Mündliche Prüfung
LR Laborprüfung
Pj Projekt
PP Portfolio-Prüfung
R Referat
ÜT Übungstestat
LR Laborprüfung
FS Fallstudie
KN Konstruktionsarbeit
BA Bachelorarbeit

Weitere Abkürzungen:

CP Credit Points
SWS Semesterwochenstunden

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 5. Juni 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juni 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 23. Mai 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Ökotrophologie vom 16. Mai 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)
- § 4 Praxismodul (§ 6 APSO-INGI)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
- § 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
- § 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
- § 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
- § 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
- § 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Modultabelle

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

(1) Der Bachelorstudiengang Ökotrophologie ist ein praxisorientiertes, berufsqualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis. Er verknüpft natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer und ermöglicht den Studierenden den Erwerb der Qualifikation zur selbständigen Bearbeitung von Fragestellungen. Das Studium befähigt Absolvent*innen

- zu Planung und Management von Arbeits- und Produktionsabläufen im Lebensmittelbereich,
- zur Beratung in Ernährungsfragen,
- zur Vermittlung von ernährungsspezifischen Kompetenzen und Verbraucherinformationen,
- zum Entwickeln und Prüfen von Lebensmitteln, Geräten und Herstellverfahren,
- zur Realisierung und Kontrolle von Lebensmittelsicherheit und Produktqualität,
- zum Marketing einschlägiger Produkte und Dienstleistungen,
- zur Organisation von Dienstleistungen.

Aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studiums sind die Absolvent*innen ganz besonders geeignet, an den Schnittstellen unterschiedlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche tätig zu werden. Berufliche Tätigkeitsfelder der Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie sind Ernährungsberatung, Gemeinschaftsverpflegung, Geräteindustrie, Hauswirtschaft, Lebensmittelindustrie, Lebensmittelhandel, Lebensmittelüberwachung, Lehre und Wissenschaft, Marktforschungs-, Marketing- und PR-Agenturen, Berufs- und Fachverbände und Verbraucherberatung, Medien.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Bachelorstudium umfasst 180 Leistungspunkte (Credit Points CP gemäß ECTS). Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre beziehungsweise sechs Semester. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient dem Erwerb allgemeiner naturwissenschaftlicher, ernährungswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Module der ersten drei Semester.
2. Der Professionalisierungsbereich im 4. und 5. Semester dient der individuellen Studiengestaltung im Hinblick auf berufliche und akademische Anschlussoptionen nach dem Abschluss des Bachelorstudiums. Er umfasst zehn Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 CP. Der detaillierte Aufbau des Angebotes wird in §6 geregelt.
3. Eine in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte und betreute Praxisphase (Praxismodul, § 4) sowie die Bachelorarbeit (§ 8) vervollständigen das Studium.

§ 4 Praxismodul (§ 6 APSO-INGI)

(1) Das Praxismodul ist eine in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte und betreute Praxisphase mit einem Umfang von mindestens sechzehn Wochen. Die Studierenden wenden darin die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Problemstellungen der Praxis an und lernen soziale, technische und organisatorische Zusammenhänge in beruflichen Handlungsfeldern kennen. Das Praxismodul wird durch eine Praxisgruppe „Praxismodul“ begleitet.

(2) Voraussetzung für die Praxisphase sind erfolgreich absolvierte 100 CP.

(3) Die Einzelheiten des Praxismoduls, insbesondere inhaltliche und qualitative Anforderungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Ableistung, werden in Richtlinien geregelt.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Durchführung des Praxismoduls und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 15 Pflichtmodulen im Grundstudium, 10 Wahlpflichtmodulen im Professionalisierungsbereich, dem Praxismodul und der Bachelorarbeit. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur des gesamten Studiums und den Aufbau (Module und Lehrveranstaltungen) ergeben sich aus der Modultabelle im Anhang I und der Übersicht zum Professionalisierungsbereich im Anhang II. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Die Wahlpflichtmodule im Professionalisierungsbereich sind Profilen zugeordnet. Ein Profil wird aus drei einander thematisch zugeordneten Modulen gebildet. Die Profile mit ihren thematischen Schwerpunkten sind in der Übersicht zum Professionalisierungsbereich im Anhang II aufgeführt.

(3) Im Professionalisierungsbereich wählen die Studierenden im vierten und fünften Semester Module im Gesamtumfang von 60 CP aus einem wechselnden Profilangebot, das jedes Semester vom Departmentsrat beschlossen und bekanntgegeben wird. Dabei müssen drei Profile mit je drei Modulen im Umfang von 54 CP abgeschlossen werden. Ergänzend muss ein Modul im Umfang von 6 CP als Wahlpflichtmodul aus dem Modulangebot des Professionalisierungsbereich frei gewählt werden.

(4) Ist ein Modul eines Profils bereits in einem anderen Profil belegt worden, muss dieses durch ein weiteres Modul aus dem Modulangebot des Professionalisierungsbereichs ersetzt werden.

(5) Die erfolgreich absolvierten Profile werden im Zeugnis ausgewiesen.

(6) Die Studierenden können als eines der drei Profile ein im Ausland erbrachtes internationales Profil gemäß Anhang II wählen.

(7) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Es wird sichergestellt, dass ein Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit durch ausschließliche Belegung von Modulen auf Deutsch möglich ist. Bestimmte Module aus dem Wahlpflichtbereich können ausschließlich auf Englisch angeboten werden, soweit den Studierenden ausreichend deutschsprachige Wahlpflichtmodule zur Verfügung stehen. Wird

eine Prüfungs- oder Studienleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)

(1) Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

(2) Neben den in § 14 APSO-INGI definierten Prüfungsformen wird zusätzlich als weitere Prüfungsform festgelegt:

Praxisbericht (PB). Ein Praxisbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, in der die*der Studierende die wesentlichen Inhalte einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachberichtes mit einem Umfang von 15 bis 18 Seiten zusammenfasst. Zum Praxisbericht gehört zudem ein mündlicher Vortrag von 5 bis 15 Minuten Dauer. Die bei dem Vortrag vorgestellten Präsentationen beziehungsweise Grafiken sind den Prüfenden in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben.

§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 90 CP ausgegeben werden. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module aus dem ersten Studienjahr nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)

(1) In der Modultabelle im Anhang sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtung dargestellt.

(2) Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Modultabelle (Spalte „GA %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten.

§ 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Das Prüfungsanmeldeverfahren und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökötrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 14. Juli 2022 (Hochschulanzeiger 183/2022, S. 36) wird zum Ende des Sommersemesters 2030 aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

Hamburg, den 5. Juni 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

Anhang I: Modultabelle

Grundlagenstudium (90 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	GA %	Lehrveranstaltung	LVA	PA	PF	SWS
1. Semester									
M1	Grundlagen der Chemie (mit Laborpraktikum)	1	6	1,5	Grundlagen der Chemie	V	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Chemie	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
M2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	6	1,5	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V	PL	K (THP)	4
M3	Angewandte Sozialwissenschaften	1	6	1,5	Angewandte Sozialwissenschaften	V	PL	PP (R, H)	4
M4	Wissenschaftliches Arbeiten	1	6	1,5	Wissenschaftliches Schreiben & Empirische Forschungsmethoden	Ü	PL	PP	4
M5	Einführung in Humanernährung und Verpflegung (mit Laborpraktikum)	1	6	1,5	Einführung in Humanernährung und Verpflegung	V	PL	PP	2,5
					Laborpraktikum Einführung in Humanernährung und Verpflegung	Prak	SL	LA	1,5
2. Semester									
M6	Nachhaltiges Wirtschaften	2	6	2	Nachhaltiges Wirtschaften	V	PL	K (PP)	4
M7	Grundlagen der Mathematik, Physik & Statistik (mit Laborpraktikum)	2	6	2	Mathematik & Physik & Statistik	Ü	PL	K (PP, M)	3
					Laborpraktikum Physik	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
M8	Organische Chemie und Biochemie (mit Laborpraktikum)	2	6	2	Organische Chemie und Biochemie	V	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Organische Chemie und Biochemie	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
M9	Lebensmittelwarenkunde und Verfahrenstechnik (mit Laborpraktikum)	2	6	2	Lebensmittelwarenkunde und Verfahrenstechnik	V	PL	PP	2
					Laborpraktikum Lebensmittelwarenkunde und Verfahrenstechnik	Prak	SL	LA	2
M10	Anatomie und Ernährungsphysiologie	2	6	2	Anatomie und Ernährungsphysiologie	V	PL	K (PP, THP)	4
3. Semester									
M11	Projektmanagement	3	6	3,5	Projektmanagement	V	PL	H (Pj, PP)	4
M12	Qualitäts- und Risikomanagement	3	6	3,5	Qualitäts- und Risikomanagement	V	PL	K	4
M13	Grundlagen der Lebensmittelsicherheit (Recht, Mikrobiologie, Toxikologie) (mit Laborpraktikum)	3	6	3,5	Grundlagen der Lebensmittelsicherheit (Recht, Mikrobiologie, Toxikologie)	V	PL	K (PP)	3
					Laborpraktikum Lebensmittelmikrobiologie	Prak	SL	LA	1

Grundlagenstudium (90 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	GA %	Lehrveranstaltung	LVA	PA	PF	SWS
M14	Ernährungskonzepte & Nachhaltige Ernährung (mit Praxisgruppe)	3	6	3,5	Ernährungskonzepte & Nachhaltige Ernährung	V	PL	PP (K)	3
					Praxisgruppe Ernährungskonzepte & Nachhaltige Ernährung	PG	SL	R (H)	1
M15	Technik im Haushalt (mit Laborpraktikum)	3	6	3,5	Haushaltstechnik	V	PL	K (PP, M)	3
					Laborpraktikum Haushaltstechnik	Prak	SL	LA (LR, PP)	1

Professionalisierungsbereich (60 CP) gemäß Anhang II

Profil 1	4/5	18	15	s. Anhang II	s. Anh. II	s. Anh. II	s. Anh. II	4
Profil 2	4/5	18	15	s. Anhang II	s. Anh. II	s. Anh. II	s. Anh. II	4
Profil 3	4/5	18	15	s. Anhang II	s. Anh. II	s. Anh. II	s. Anh. II	4
Freies Wahlpflichtmodul	4/5	6	5	s. Anhang II	s. Anh. II	s. Anh. II	s. Anh. II	4

Praxismodul und Bachelorarbeit (30 CP)

	Praxismodul	6	20	-	Praxisphase (16 Wochen)	-	SL	PB	-
					Praxisgruppe Praxismodul	PG			2
	Bachelorarbeit	6	10	15	-	-	PL	BA	-
		Σ	180	100					

Prüfungsart (PA)

PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung

Prüfungsform (PF)

BA Bachelorarbeit
H Hausarbeit
K Klausur
LA Laborabschluss
M Mündliche Prüfung
PB Praxisbericht
Pj Projekt
PP Portfolio-Prüfung
R Referat
THP Take-Home-Prüfung

Lehrveranstaltungsart (LVA)

S Seminar
SeU Seminaristischer Unterricht
Üb Übung
Prak Praktikum
PG Praxisgruppe

Weitere Abkürzungen

CP Credit Points
GA Gesamtnotenanteil in %
Sem Semester
SWS Semesterwochenstunden

Anhang II: Übersicht zum Professionalisierungsbereich

Nr.	Profil	Nr.	Modul	CP	Lehrveranstaltung	LVA	PA	PF	SWS
P1	Ernährungsberatung	M16	Krankheitslehre und Diätetik	6	Krankheitslehre und Diätetik	SeU	PL	K (PP, THP)	4
		M17	Krankheitslehre und Spezielle Diätetik	6	Krankheitslehre und Spezielle Diätetik	SeU	PL	K (PP, THP)	4
		M18	Methoden der Beratung	6	Methoden der Beratung	S	PL	PP (R, H)	4
P2	Prävention und Gesundheitsförderung	M19	Gesundheitsförderung und Ernährungsbildung	6	Gesundheitsförderung und Ernährungsbildung	S	PL	PP (R, H)	4
		M42-A1	Projekt (Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie)	6	Projekt (Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie)	S/Pi	PL	K	4
		M20	Public Health Nutrition	6	Public Health Nutrition	S	PL	PP (K, R)	4
P3	Nachhaltige Sporternährung und Verpflegung	M21	Ernährungsverhalten	6	Ernährungsverhalten	S	PL	PP (K, R)	4
		M22	Sporternährung	6	Sporternährung	S	PL	PP (R, H)	4
		M42-A1	Projekt (Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie)	6	Projekt (Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie)	S/Pi	PL	K	4
P4	Ernährungspolitik und -forschung	M21	Ernährungsverhalten	6	Ernährungsverhalten	S	PL	PP (K, R)	4
		M20	Public Health Nutrition	6	Public Health Nutrition	S	PL	PP (K, R)	4
		M23	Food Culture and Science	6	Food Culture and Science	S	PL	R (H, PP)	4
P5	Lebensmittelrecht und -hygiene	M24	Lebensmittelinformationsrecht	6	Lebensmittelinformationsrecht	S	PL	K	4
		M25	Lebensmittel- und Betriebshygiene	6	Lebensmittel- und Betriebshygiene	S	PL	K (H, R)	4
		M26	Recht der Lebensmittelüberwachung	6	Recht der Lebensmittelüberwachung	S	PL	K	4
P6	Food Supply Chain / Nachhaltigkeit	M42-A2	Projekt (Nachhaltige Lebensmittelproduktion)	6	Projekt (Nachhaltige Lebensmittelproduktion)	S/Pi	PL	Pj	4
		M27	Verpackung, Entsorgung, Recycling	6	Verpackung, Entsorgung, Recycling	S	PL	M	4
		M28	Recht der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände	6	Recht der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände	S	PL	K (M, PP)	4

Nr.	Profil	Nr.	Modul	CP	Lehrveranstaltung	LVA	PA	PF	SWS
P7	Lebensmittelsicherheit und -qualität	M29	Lebensmittel-toxikologie (mit Laborpraktikum)	6	Lebensmittel-toxikologie	SeU	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Lebensmittel-toxikologie	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M30	Technik in der Produktentwicklung	6	Technik in der Produktentwicklung	S	PL	R (H, M)	4
		M26	Recht der Lebensmittelüberwachung	6	Recht der Lebensmittelüberwachung	S	PL	K	4
P8	Verpflegung und Versorgung	M31	Versorgungs- und Facilitymanagement	6	Versorgungs- und Facilitymanagement	S	PL	PP	4
		M32	Nachhaltige Verpflegungstechnik	6	Nachhaltige Verpflegungstechnik	S	PL	H (R, M)	4
		M42-A1	Projekt (Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie)	6	Projekt (Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie)	S/Pi	PL	K	4
P9	Lebensmittelwissenschaft	M33	Lebensmittel-chemie (mit Laborpraktikum)	6	Lebensmittel-chemie	SeU	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Lebensmittel-chemie	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M29	Lebensmittel-toxikologie (mit Laborpraktikum)	6	Lebensmittel-toxikologie	SeU	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Lebensmittel-toxikologie	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M30	Technik in der Produktentwicklung	6	Technik in der Produktentwicklung	S	PL	R (H, M)	4
P10	Innovation und Gründung	M34	Personalmanagement	6	Personalmanagement	S	PL	H (PP, K)	4
		M35	Grundlagen und digitales Marketing	6	Grundlagen und digitales Marketing	S	PL	H (K, PP)	4
		M36	Unternehmensgründung	6	Unternehmensgründung	S	PL	R (H, PP)	4
P11	Marketing für Lebensmittel	M37	Konsumentenverhalten	6	Konsumentenverhalten	S	PL	K	4
		M35	Grundlagen und digitales Marketing	6	Grundlagen und digitales Marketing	S	PL	H (K, PP)	4
		M41	Lebensmittelmarketing	6	Lebensmittelmarketing	S	PL	H (K, PP)	4

Nr.	Profil	Nr.	Modul	CP	Lehrveranstaltung	LVA	PA	PF	SWS
P12	Konsumforschung	M37	Konsumentenverhalten	6	Konsumentenverhalten	S	PL	K	4
		M38	Marktforschung 1	6	Marktforschung 1	S	PL	K	4
		M42-A3	Projekt (Marktforschung 2)	6	Projekt (Marktforschung 2)	S/Pi	PL	R (H)	4
P13	Sensorik und Produktinnovation	M39	Lebensmittelsensorik	6	Lebensmittelsensorik	S	PL	K (M, PP)	4
		M40	Produktentwicklung	6	Produktentwicklung	S	PL	K (M, PP)	4
		M41	Lebensmittelmarketing	6	Lebensmittelmarketing	S	PL	H (K, PP)	4
P14	Produktentwicklung	M40	Produktentwicklung	6	Produktentwicklung	S	PL	K (M, PP)	4
		M30	Technik in der Produktentwicklung	6	Technik in der Produktentwicklung	S	PL	R (H, M)	4
		M28	Recht der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände	6	Recht der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände	S	PL	R (M, PP)	4
P15	Produktbewertung	M33	Lebensmittelchemie	6	Lebensmittelchemie	SeU	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Lebensmittelchemie	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M39	Lebensmittelsensorik	6	Lebensmittelsensorik	S	PL	K (M, PP)	4
		M28	Recht der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände	6	Recht der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände	S	PL	R (M, PP)	4
P Int	Internationales Profil	MX	Erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen im Umfang von 18 CP an einer ausländischen Hochschule						

Prüfungsart (PA)

PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung

Prüfungsform (PF)

BA Bachelorarbeit
H Hausarbeit
K Klausur
LA Laborabschluss
M Mündliche Prüfung
PB Praxisbericht
PJ Projekt
PP Portfolio-Prüfung
R Referat
THP Take-Home-Prüfung

Lehrveranstaltungsart (LVA)

S Seminar
SeU Seminaristischer Unterricht
Üb Übung
Prak Praktikum
PG Praxisgruppe
Pi Projekt

Weitere Abkürzungen

CP Credit Points
GA Gesamtnotenanteil in %
Sem Semester
SWS Semesterwochenstunden

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 5. Juni 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juni 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 23. Mai 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 16. Mai 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)
- § 4 Praxismodul (§ 6 APSO-INGI)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
- § 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
- § 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
- § 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
- § 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
- § 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Modultabelle

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

(1) Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften ist ein berufsqualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis, das zugleich grundlagentheoretisch und anwendungsbezogen ausgerichtet ist. Die Studierenden kennen die wissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitswissenschaften und des qualitativen und quantitativen Forschens. Sie können am Ende des Studiums Fragestellungen und Praxisprojekte aus verschiedenen Bereichen der Gesundheitswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten. Dazu gehören insbesondere die Identifikation und Differenzierung von Verhalten (psychische Determinanten) und Verhältnis (soziale Determinanten) bedingt durch gesundheitliche Herausforderungen im Setting, die Planung und Durchführung von Erhebungen sowie die Analyse und Interpretation gesundheitsbezogener Informationen und Daten, die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Maßnahmen zur Veränderung des Verhaltens und struktureller Bedingungen für Gesundheit bei Individuen, Bevölkerungsgruppen und die Mitarbeit in Projekten und im Management von Organisationen und Unternehmen im Gesundheits-, Sozial- Bildungs- und Umweltbereich, sowie in der Gesundheitswirtschaft. Darüber hinaus können vertiefte Kenntnisse in Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsökonomie und -politik und Epidemiologie und quantitativen sowie qualitativen Methoden erworben werden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Bachelorstudium umfasst 180 Leistungspunkte (Credit Points CP gemäß ECTS). Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre beziehungsweise sechs Semester. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.

(2) Das Lehr- und Prüfungsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Zusätzliche Module bilden die Bachelorarbeit sowie das Praxismodul.

§ 4 Praxismodul (§ 6 APSO-INGI)

(1) Das Praxismodul ist eine in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte und betreute Praxisphase mit einem Umfang von mindestens sechzehn Wochen. Das Praxismodul soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Praxismodul sind erfolgreich absolvierte 90 CP.

(3) Die Einzelheiten des Praxismoduls, insbesondere inhaltliche und qualitative Anforderungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Ableistung, werden in Richtlinien geregelt.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Durchführung des Praxismoduls und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 27 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxismodul und den Wahlpflichtmodulen. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau (Module und Lehrveranstaltungen) ergeben sich aus der Modultabelle im Anhang. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Curriculum des Studiengangs ist in der Modultabelle (Anhang) aufgeführt. Voraussetzungen für die Belegung von Modulen sind in der Modultabelle Spalte „VBM“ festgelegt. Empfehlungen zu den Modulbelegungen sind darüber hinaus dem Modulhandbuch zu entnehmen

(3) Für die Module 20 und 21 (Pflichtbereich) wählen die Studierenden zwei Module im Gesamtumfang von 12 CP aus einem wechselnden Angebot, das jedes Semester vom Departmentsrat beschlossen und in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.

(4) Aus den Modulen 24 bis 35 (Wahlpflichtbereich) wählen die Studierenden insgesamt vier Module im Gesamtumfang von 24 CP. Das Wahlpflichtangebot wird jedes Semester vom Departmentsrat beschlossen und in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.

(5) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module oder Lehrveranstaltungen jährlich jeweils auch auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Wird ein Modul in englischer Sprache erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten kenntlich gemacht.

§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)

Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

(2) Neben den in § 14 APSO-INGI definierten Prüfungsformen wird zusätzlich als weitere Prüfungsform festgelegt:

Praxisbericht (PB)

Ein Praxisbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, in der die*der Studierende die wesentlichen Inhalte einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachberichtes mit einem Umfang von 15 bis 18 Seiten zusammenfasst. Zum Praxisbericht gehört zudem ein mündlicher Vortrag von 5 bis 15 Minuten Dauer. Die bei dem Vortrag vorgestellten Präsentationen beziehungsweise Grafiken sind den Prüfenden in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben.

§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)

- (1) Die Bachelorarbeit kann erst nach dem Erwerb von 150 CP ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)

- (1) In der Modultabelle im Anhang sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Noten-gewichtung dargestellt.
- (2) Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Modultabelle (Spalte „G %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten.

§ 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Das Prüfungs-anmeldeverfahren und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Abmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/26 beginnen.
- (2) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. Oktober 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 147/2019, S. 3), zuletzt geändert am 13. Januar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 179/2022, S. 15), wird zum Ende des Sommersemesters 2030 aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

Hamburg, den 5. Juni 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang: Modultabelle

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

BAC = Bachelorarbeit	Pj = Projekt (Prüfungsform)
CP = Credit Points	PL = Prüfungsleistung (benotet)
SEM = Semester	PP = Portfolio-Prüfung
G% = Gesamtnotenanteil in %	Prak = Laborpraktikum
H = Hausarbeit	PVL = Prüfungsvorleistung
K = Klausur	R = Referat
LA = Laborabschluss	S = Seminar
LVA = Lehrveranstaltungsart	SeU = Seminaristischer Unterricht
M = mündliche Prüfung	SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart	SL = Studienleistung
PB = Praxisbericht	Üb = Übung
PF = Prüfungsform	ÜT = Übungstestat
Pi = Projekt (Lehrveranstaltungsart)	VBM = Voraussetzung bestandener Module

Pflichtbereich

1. Studienjahr (insgesamt 60 CP):										
Nr.	Modul	SEM	CP	G%	Lehrveranstaltung	VBM	LVA	SWS	PA	PF
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaft und Public Health	1	6	3,5	Einführung in die Gesundheitswissenschaft/ Public Health	-	SeU	4	PL	PP (M)
2	Soziologie und Gesundheitssoziologie	1	6	3,5	Soziologie und Gesundheitssoziologie	-	SeU	4	PL	PP
3	Statistik mit Laborpraktikum	1	6	3,5	Statistik	-	SeU	2	PL	K (H, M)
					Laborpraktikum (Statistik)	-	Üb	2	PVL	ÜT
4	Grundlagen der Medizin und Humanbiologie	1	6	3,5	Grundlagen der Medizin und Humanbiologie	-	SeU	4	PL	K
5	Wissenschaftliche Methodik in den Gesundheitswissenschaften	1	6	3,5	Wissenschaftliche Methodik	-	SeU	2	PL	M (K)
					Problemorientiertes Lernen	-	Pi	2	PVL	PP
6	Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health Nutrition	2	6	3,5	Gesundheitsförderung und Prävention	-	SeU	2	PL	PP
					Public Health Nutrition	-	SeU	2		
7	Einführung in die Epidemiologie	2	6	3,5	Einführung in die Epidemiologie	-	SeU	4	PL	K (H)
8	Ethik und Anthropologie	2	6	3,5	Ethik und Anthropologie	-	SeU	4	PL	PP (H)
9	Einführung in die BWL, VWL und berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	2	6	3,5	Einführung in BWL/VWL	-	SeU	2	PL	K
					Einführung in berufsfeldbezogene Rechtsgebiete	-	SeU	2		
10	Empirische Sozialforschung und Laborpraktikum Angewandte Statistik	2	6	3,5	Empirische Sozialforschung	-	SeU	2	PL	K (H, M)
					Laborpraktikum Angewandte Statistik	-	Üb	2	PVL	ÜT

2. und 3. Studienjahr (insgesamt 96 CP):										
Nr.	Modul	SEM	CP	G%	Lehrveranstaltung	VBM	LVA	SWS	PA	PF
11	Arbeitswissenschaft mit Laborpraktikum	3	6	3,5	Arbeitswissenschaft	-	SeU	2	PL	R (H,M)
					Laborpraktikum (Arbeitswissenschaft)	-	Prak	2	PVL	LA
12	Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	3	6	3,5	Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	-	SeU	3	PL	H (Pj, R)
					Übung Forschungsmethoden	-	Üb	1	PVL	ÜT
13	Gesundheitspsychologie und -pädagogik	3	6	3,5	Gesundheitspsychologie	-	SeU	2	PL	PP
					Gesundheitspädagogik	-	SeU	2		
14	Projekt- und Qualitätsmanagement	3	6	3,5	Projekt- und Qualitätsmanagement	-	SeU	4	PL	H (PP, R)
15	Surveillance, Gesundheitsberichterstattung und Wissenschaftskommunikation	4	6	3,5	Surveillance u. GBE	7	SeU	2	PL	K (R, H)
					Wissenschaftskommunikation		Üb	2	PVL	R
16	Gesundheitsökonomie, -märkte und -unternehmertum	4	6	3,5	Gesundheitsökonomie, -märkte und -unternehmertum	9	SeU	4	PL	K (PP)
17	Arbeits- und Gesundheitschutzmanagement und betriebliches Gesundheitsmanagement	4	6	3,5	Arbeits- und Gesundheitschutzmanagement und betriebliches Gesundheitsmanagement	-	SeU	4	PL	PP (M, R)
18	Gesundheitssysteme, -politik und Kommunikation	5	6	3,5	Gesundheitssysteme, -politik und Kommunikation	9	SeU	4	PL	K (PP)
19	Evaluation im Gesundheitswesen	5	6	3,5	Evaluation im Gesundheitswesen	-	SeU	3	PL	R (M, K)
					Evaluation - Anwendung	-	Üb	1	PVL	Pj
20	Fachprojekt Gesundheitswissenschaften 1	4	6	3,5	Fachprojekte Gesundheitsförderung, Gesundheitswirtschaft, Epidemiologie/Datenanalyse	-	Pi	4	PL	H, Pj, R (M)
21	Fachprojekt Gesundheitswissenschaften 2	5	6	3,5	Fachprojekte Gesundheitsförderung, Gesundheitspolitik, Surveillance/GBE	-	Pi	4	PL	PP
22	Praxismodul	6	20	0,0	Praxisphase (16 Wochen)	§ 4 (2)	--	-	SL	PB
					Praxissemester Seminar	(2)	S	1		
23	Bachelorarbeit	6	10	12,5	Bachelorarbeit	§ 8 (1)	-	-	PL	BAC

Wahlpflichtbereich

Insgesamt 24 CP gemäß § 6 Absatz 4										
Nr.	Modul	SEM	CP	G%	Lehrveranstaltung	VBM	LVA	SWS	PA	PF
24	Interdisziplinäre klinische Medizin: ausgewählte Aspekte	3-5	6	3,5	Interdisziplinäre klinische Medizin: ausgewählte Aspekte	-	S	4	PL	K
25	Epidemiologie und epidemiologische Statistik	3-5	6	3,5	Epidemiologie und epidemiologische Statistik	3, 7	S	4	PL	PP
26	Bewegung, Entspannung, Gesundheit	3-5	6	3,5	Bewegung, Entspannung, Gesundheit	-	S	4	PL	PP
27	Evidenzbasierte Praxis in der Gesundheitswissenschaft	3-5	6	3,5	Evidenzbasierte Praxis in der Gesundheitswissenschaft	5	S	4	PL	R
28	Ernährungsverhalten/ Eating Behaviour	3-5	6	3,5	Ernährungsverhalten/ Eating Behaviour	-	S	4	PL	PP (K, H)
29	Mental Public Health	3-5	6	3,5	Mental Public Health	2, 13	S	4	PL	PP
30	Umwelt, Klima, Gesundheit und Nachhaltigkeit	3-5	6	3,5	Umwelt, Klima, Gesundheit und Nachhaltigkeit	-	S	4	PL	H (PP, R)
31	Beratung und Gesprächsführung	3-5	6	3,5	Beratung und Gesprächsführung	6, 13,	S	4	PL	PP
32	Human Resource Management	3-5	6	3,5	Human Resource Management	6, 13	S	4	PL	K (H, PP)
33	Digitalisierung und Gesundheit	3-5	6	3,5	Digitalisierung und Gesundheit	-	S	4	PL	PP
34	Fachkraft für Arbeitssicherheit	3-5	6	3,5	Fachkraft für Arbeitssicherheit	4, 11, 17	S	3	PL	K (H, M)
					Projekt FASI		Pi	1	PVL	PP
35	Methoden des Gesundheitsmanagements	3-5	6	3,5	Methoden des Gesundheitsmanagements	1, 2, 6, 13	S	4	PL	H (PP)

**Ordnung zur Aufhebung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering (B.Eng.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 5. Juni 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juni 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 23. Mai 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Medizintechnik vom 8. Februar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Ordnung zur Aufhebung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Aufhebungszeitpunkt, Erbringungsfristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 19. November 2020 (Hochschulanzeiger 158/2020, S. 19), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger 180/2022, S. 6) wird zum Ende des Sommersemesters 2029 aufgehoben.

(2) Nach Ablauf des Sommersemesters 2029 werden keine Lehrveranstaltungen oder Prüfungen mehr angeboten.

(3) Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 zu erbringen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 5. Juni 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Pflege (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University Applied Sciences) vom 6. Juni 2019**

Vom 5. Juni 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juni 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 23. Mai 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Pflege und Management vom 2. Mai 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University Applied Sciences) vom 6. Juni 2019“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege (M.Sc.) des Departments Pflege und Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 143/2019, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Studiengang wird mit fachspezifischen Schwerpunkten (Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit gerontologischen Versorgungsbedarfen, Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit intensiven und komplexen pflegerischen Versorgungsbedarfen, Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit onkologischen und palliativen Versorgungsbedarfen, Gestaltung von Versorgungsszenarien im häuslichen Umfeld) angeboten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 5. Juni 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Berichtigung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 2. Mai 2024**

Vom 20. Juni 2024

Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 2. Mai 2024 (Hochschulanzeiger Nr. 203/2024, S. 22) wird nach § 108 Absatz 4 Satz 3 HmbHG berichtigt.

§ 11 lautet in der veröffentlichten Fassung:

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Dezember 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 160/2020, S. 14), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 180/2022, S. 3), wird zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

Diese Regelung wird wie folgt berichtigt:

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem **Wintersemester 2025/2026** beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Dezember 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 160/2020, S. 14), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 180/2022, S. 3), wird zum Ende des **Sommersemesters 2030** aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

**Hamburg, den 20. Juni 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Berichtigung der „Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Pflege (dual)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 2. Mai 2024**

Vom 20. Juni 2024

Die „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 2. Mai 2024“ (Hochschulanzeiger Nr. 203/2024, S. 7) wird nach § 108 Absatz 4 Satz 3 HmbHG berichtigt.

§ 2 Absatz 1 lautet in der veröffentlichten Fassung:

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis eines Ausbildungsertrags zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38b (Pflegerberufegesetz – PflBG) mit einem vertraglich mit der HAW Hamburg gebundenen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung gemäß § 38a PflBG; aus dem Vertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt.

Diese Regelung wird wie folgt berichtigt:

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind für den Bachelorstudiengang Pflege (dual) zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis eines **Ausbildungsvertrags** zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 38b (Pflegerberufegesetz – PflBG) mit einem vertraglich mit der HAW Hamburg gebundenen Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung gemäß § 38a PflBG; aus dem Vertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt.

**Hamburg, den 20. Juni 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**